

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 10

17. November

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 – Bekanntmachung der Kommission für das Arbeitsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) über die Bildung einer neuen Kommission und Aufruf an die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) zur Beteiligung – Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (Promulgationsgesetz – PromG) – Allgemeines Ausführungsdekret zum Promulgationsgesetz (PromG) vom 15. November 2022 – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2023 – Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2023 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023 – Gabe der Erstkommunionkinder 2023 – Gabe der Neugefirmteten 2023 – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Kollekten-Plan 2023 der Diözese Regensburg – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung

darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18.12.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemein-
 den, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wie-
 der unterwegs sein. Sie bringen den Men-
 schen den Segen und sammeln Spenden für
 Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Drei-
 königssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder
 schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinder-
 schutz. Weltweit setzen sich die Partner-
 organisationen der Sternsinger dafür ein,
 dass Kinder in einem sicheren Umfeld auf-
 wachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe
 erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und
 Gesellschaft die Rechte junger Menschen.
 Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien
 zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsin-
 ger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung
 kümmert sich um Mädchen und Jungen, die
 aus unterschiedlichen Gründen gefährdet
 sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion
 beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer
 im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein
 Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein
 macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich
 der Größte. Und wer ein solches Kind in mei-
 nem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“
 (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich:
 Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der
 erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen,
 wie das geht. Wenn sie als Königinnen und
 Könige die frohe Botschaft und den Segen
 Gottes in jedes Haus bringen und dabei für
 andere Kinder sammeln, die unsere Unter-
 stützung brauchen, folgen sie dem Vorbild
 Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Bekanntmachung der Kommission für das Arbeitsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) über die Bildung einer neuen Kommission und Aufruf an die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) zur Beteiligung

Im September 2023 wird sich nach Ablauf der laufen-
 den Amtszeit die Kommission für das Arbeitsvertrags-
 recht der bayerischen Diözesen neu konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerk-
 schaften) haben die Möglichkeit, Vertreterinnen und
 Vertreter in die Kommission für das Arbeitsvertrags-
 recht der bayerischen Diözesen auf Mitarbeiterseite
 für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und
 Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Sat-
 zung für Regelungsbereiche der Kommission für das

Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen räum-
 lich und fachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit auf-
 gerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen.
 Die Anzahl der Vertreter:innen, die von Gewerkschaften
 entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem
 zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Ent-
 sendung in den Gewerkschaften zusammengeschlos-
 senen kirchlichen Mitarbeiter:innen im Zuständigkeits-
 bereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
 der bayerischen Diözesen (Organisationsstärke).
 Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen

nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung BayRKO) für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 4 und 6 BayRKO und die Entsendeordnung. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen.

Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Vorsitzenden Robert Winter
Geschäftsstelle der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist, spätestens zum 31. Januar 2023, schriftlich erfolgen. Anzeigen, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Regensburg, den 15.11.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (Promulgationsgesetz – PromG)

vom 15. November 2022

Zum 1. Oktober 1854 erschien erstmals das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg“, das die seit 2. April 1852 erlassenen sowie in Zukunft zu erlassenden oberhirtlichen Verordnungen enthalten und unregelmäßig herausgegeben werden sollte. Die Pfarrer, Pfarrkuraten und Expositi wurden zur Haltung des Verordnungsblattes auf Kosten der Kirchenkasse verpflichtet und für die vollständige Aufbewahrung in den pfarrlichen Registraturen haftbar gemacht. Die vom Bischof mit der Installation eines Pfarrers Beauftragten, i.d.R. die Dekane, hatten das lückenlose Vorhandensein der Verordnungsblätter zu überprüfen und dem Ordinariat rückzumelden. Bei Vakanz einer Pfarrei waren die Pfarrprovisoren zum Fortbezug des Verordnungsblattes und dessen Aufbewahrung und Verbleib in der Pfarrei verpflichtet. 1859 wurden auch Benefiziaten und Kooperatoren zur Haltung des Verordnungsblattes in Pflicht genommen. 1920 wurde angeordnet, die Oberhirtlichen Verordnungsblätter regelmäßig auf Kosten der Kirchenstiftung binden zu lassen, um sicherzustellen, dass diese vollständig in den Pfarrregistraturen erhalten wurden, nachdem man in manchen Pfarreien bei der Pfarrvisitation den Abgang ganzer Jahrgänge festgestellt hatte. Das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bist(h)um Regensburg“, zwischenzeitlich bereits gelegentlich „... für die Diözese Regensburg“ genannt, erhielt ab 1. Januar 1932 den bis heute gültigen Titel „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“.

Bereits vor, aber auch nach Einführung des CIC 1917 galt das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg“ als Promulgationsorgan für diözesane Gesetze und Rechtsvorschriften im Sinne des can. 8 § 1 CIC 1917. Nach Inkrafttreten des CIC 1983 war faktisch das „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ Promulgationsorgan im Sinne des can. 8 § 2 CIC 1983 und Publikationsorgan für kirchenamtliche Mitteilungen in der Diözese Regensburg. Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen des Ortsordinarius der Diözese Regensburg werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint etwa monatlich, jedoch unregelmäßig.

Auf Grund von can. 8 § 2 i.V.m. 391 CIC erlasse ich folgendes Gesetz:

§ 1 Bekanntmachung von Gesetzen und Ordnungen

¹Diözesangesetze und Gesetzen gleichgestellte diözesane Normen sind bekannt zu machen. ²Gesetzen gleichgestellt sind Allgmeindekrete bzw. Ordnungen (can. 29 CIC), allgemeine Ausführungsdekrete bzw. -bestimmungen (can. 31 CIC) und Statuten, die durch den Gesetzgeber erlassen werden (can. 94 § 3 CIC).

§ 2 Reguläre Bekanntmachung und Rechtskraft

- (1) Das „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ ist das Promulgationsorgan des Bischofs von Regensburg im Sinne des can. 8 § 2 CIC.
- (2) ¹Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen sowie deren Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht. ²Als Tag der Promulgation gilt das auf dem Titel der jeweiligen Ausgabe des Amtsblattes angegebene Erscheinungsdatum.
- (3) ¹Sie erhalten Rechtskraft einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt, wenn nicht im Gesetz ein anderer Termin festgesetzt ist (can. 8 § 2 CIC). ²Die Frist läuft ab Datum der jeweiligen Ausgabe des Amtsblattes.

halten. ³Bei der Bekanntmachung ist eine sachlich ausreichende Form zu wahren.

- (2) ¹Instruktionen werden zum Gebrauch derer gegeben, die dafür sorgen müssen, dass Gesetze zur Ausführung gelangen (can. 34 § 1 CIC). ²Für die Rechtskraft kann abweichend von § 2 Abs. 2 im Normtext eine kürzere Frist festgesetzt werden.
- (3) Die Instruktion muss das zu Grunde liegende Gesetz benennen.

§ 4 Bezeichnung der Normen, Verpflichtung zur Promulgation

(siehe Tabelle unten)

§ 3 Instruktionen

- (1) ¹Die Bekanntmachung von Instruktionen im Sinne von can. 34 CIC soll wie in § 2 beschrieben erfolgen. ²Bei einer abweichenden Bekanntmachung muss der Normtext eine Begründung hierfür ent-

§ 5 Pflicht zur Kenntnisnahme

Die Pflicht zur Kenntnisnahme von den Amtsblättern bei deren jeweiligem Erscheinen und insbesondere von deren Norminhalten gilt für die kirchlichen Rechtsträger mit Sitz im Bistum Regensburg, für kirchliche Einrichtungen und Dienststellen unabhängig von ihrer Rechtsform.

<u>CIC: lat. Begriff</u> <u>Deutsche Übersetzung</u>	<u>Inhalt und/oder Kreis der Verpflichteten</u>	<u>Zu erlassen von</u>	<u>Promulgation</u>
Lex (can. 7ff.) <i>Gesetz</i>	Ein Gesetz verpflichtet alle, für die es erlassen ist.	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)
Decretum generale (can. 29) <i>Allgemeines Dekret (Generaldekret, früher Partikularnorm)</i>	Allgemeine Dekrete sind gemeinsame Vorschriften für eine passiv gesetzfähige Gemeinschaft. Sie verpflichten alle, für die sie erlassen sind und sind damit im eigentlichen Sinn Gesetze.	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)
Decretum generale executorium (can. 31) <i>Allgemeines Ausführungsdekret</i>	Allgemeine Ausführungsdekrete bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für alle, die der betreffenden Verwaltung unterworfen sind.	Inhaber ausführender Gewalt	Promulgation erforderlich (can. 8)
Instructio (can. 34) <i>Instruktion</i>	Instruktionen bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für den Personenkreis, der die Gesetze anwenden muss.	Inhaber ausführender Gewalt	Bekanntmachung soll, wie in § 2 geregelt, erfolgen
Statutum vi potestatis legislativae constitutum (can. 94 § 3) <i>Statut</i>	Statuten, die vom Gesetzgeber erlassen sind	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)

§ 6 Aufbewahrungspflicht

¹Die in der Kirchlichen Archivordnung (KAO) vom 18.03.2014 (ABl. 3/2014, S. 33ff.) und in etwaigen weiteren Normen geregelte Pflicht zur Aufbewahrung von Amtsblattausgaben in kirchlichen Archiven für kirchliche Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Regensburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt abgeändert: Die bisher zur Aufbewahrung verpflichteten kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen sind verpflichtet, die Amtsblattbestände der Jahrgänge bis einschließlich des Jahrgangs 2022 weiterhin in ihrem Archiv aufzubewahren. ²Eine Aufbewahrungspflicht für Jahrgänge des Amtsblattes ab dem Jahr 2023 entfällt. ³Abweichend davon besteht für die Diözese Regensburg auch weiterhin für die Jahrgänge des Amtsblattes ab dem Jahr 2023 eine Aufbewahrungspflicht. ⁴Das Nähere ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes zu regeln.

§ 7 Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Das Nähere kann in Ausführungsbestimmungen durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg geregelt werden.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, am Fest des Hl. Albert des Großen, den 15. November 2022



Bischof von Regensburg

Allgemeines Ausführungsdekret zum Promulgationsgesetz (PromG) vom 15. November 2022

Zum 1. Januar 2023 tritt das Promulgationsgesetz über die Veröffentlichungsweise des bischöflichen Promulgationsorgans „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ in Kraft.

Seit einiger Zeit bereits ist das Amtsblatt für die Diözese Regensburg (ab dem Jahr 2000) auf der Internetseite <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt> digital abruf- und ausdrückbar.

Mit der letzten Ausgabe des Jahres 2022 (und dem Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2022) wird die gedruckte Ausgabe des „Amtsblattes für die Diözese Regensburg“ und deren Versand eingestellt. Das Amtsblatt wird ab dem 1. Januar 2023 nur noch in digitaler Form erscheinen und jeweils unmittelbar auf eine Internetseite der Diözese Regensburg, derzeit unter der Internetadresse <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt> online gestellt. Es besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informieren zu lassen.

Aus diesem Grunde ergeht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgendes Allgemeine Ausführungsdekret nach §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 Promulgationsgesetz:

1. Das Amtsblatt für die Diözese Regensburg wird durch das Generalvikariat in mindestens fünf Originalexemplaren auf Papier gedruckt. Diese Exemplare werden gesiegelt und einsehbar jeweils im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg sowie in der Registratur im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt. Rechtsverbindlich ist der Text dieser gesiegelten Amtsblattausdrucke.
2. Jede Ausgabe des Amtsblattes für die Diözese Regensburg wird am Tag ihres Erscheinens auf einer Internetseite der Diözese veröffentlicht. Die elektronische Zugriffsadresse über die diözesaneigene Internetseite lautet zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Dekretes <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt>.

Regensburg, den 16. November 2022



Dr. Roland Batz
Generalvikar

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2023

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2023 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte "Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen" (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können "Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen" um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8).

Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihenjahre 2019 und 2020 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

Der Prüfungskommission gehören gemäß § 2 der Prüfungsordnung an:

- Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar
- Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal
- Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Regens Msgr. Martin Priller
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll
- Pfarrer Franz Pfeffer
- Studiendirektor Thomas Köppl
- Diakon Ulrich Wabra, Leiter Berufseinführung Kapläne
- Kaplan Lucas Lobmeier (Kursprecher Weihejahrgang 2019)
- Kaplan Benjamin Raffler (Weihejahrgang 2020)

Bei der konstituierenden Sitzung am 10. November 2022 bestimmte die Kommission Dompropst Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens Fr. 13. Januar 2023 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Bischöflichen Ordinariat, HA3 Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.

Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit. Das Thema ist frei wählbar. Es soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung.

Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2023 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat. Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs bis einschließlich 30. Juni 2023 gilt als Zeitraum für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese.

Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin Fr. 17. Mai 2023 festgelegt. Eine Verlängerung kann nur aus triftigen Gründen bis längstens 30. Juni 2023 gewährt werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Von Do. 02. bis Fr. 03. März 2023 finden die theologischen Vorbereitungstage für die schriftliche Prüfung in Haus Werdenfels statt.

Die schriftliche Schlussprüfung wird am Mi. 29. März 2023 im Diözesanzentrum Obermünster durchgeführt. Die mündliche Schlussprüfung wird Ende September 2023 im Diözesanzentrum Obermünster stattfinden, der genaue Termin dazu wird noch bekanntgegeben. Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs „Mitarbeiter führen und leiten“ von Mo. 09. bis Fr. 13. Oktober 2023 und der Kurs für kirchliche Verwaltung von Mo. 05. bis Fr. 08. Februar 2024 jeweils in Haus Werdenfels.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. mindestens 10 Seiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben).

Die schriftliche Hausarbeit muss bis spätestens Fr. 17. Mai 2023 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal vorliegen.

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde bzw. Gemeindekatechese

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser, Dekan BGR Dr. Thomas Vogl, Pfr. Wolfgang Hierl, Pfarrer Franz Pfeffer, Dekan Johannes Plank und Diakon Ulrich Wabra) vorgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet von Do. 02. bis Fr. 03. März 2023 in Haus Werdenfels statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am Mi. 29. März 2023 im Diözesanzentrum Obermünster stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses am 02./03. März 2022 in Haus Werdenfels gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die mündliche Einzelprüfung Ende September 2023 (Termin wird noch bekanntgegeben) findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen

Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nachfolgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheberschaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung

Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höherem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat

Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der

Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2023 -

„Obwohl Gewalt keine Lösung ist“

Ort: Haus Werdenfels

Beginn: Do. 02. März 2023, 8.30 Uhr - Ende: Fr. 03. März 2023, nach dem Abendessen

Tagungsprogramm

Donnerstag, 02. März 2023:

Bis 8.30 Uhr Eintreffen im Tagungshaus;

9.00 – 12.00 Uhr: Prof. Dr. Rupert Scheule, Lehrstuhl für Moralthologie, Universität Regensburg: „Vom Frieden träumen – und doch Gewalt anwenden?“

12.00 Uhr: Mittagspause

15.00 – 18.00 Uhr: Prof.in Dr. Ute Leimgruber, Lehrstuhl für Pastoraltheologie, Universität Regensburg: „Gewalt in der Seelsorge – Missbrauch im Namen Gottes“

Freitag, 03. März 2023

09.00 - 12.00 Uhr: Prof. Dr. Alfons Knoll, Lehrstuhl für Fundamentaltheologie, Universität Regensburg: „Einer wird den Ball aus der Hand der furchtbar Spielenden nehmen (Nelly Sachs) – Beten im Angesicht der Gewalt?“

12.00 Uhr: Mittagspause

13.30 – 17.00 Uhr: Dr. Markus Weisser, Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Dogmatik und Dogmengeschichte, Universität Regensburg: „Der Friedensfürst – ein Opfer der Gewalt, das Gott gefällt?“

17.30 Uhr: Vesper, anschl. Abendessen und Ende der Tagung

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief

oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien/Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2023 auf das Konto des Bischöflichen Stuhls von Regensburg KdöR (IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“. Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne

ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten..

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- SakramentenKatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen

und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (05251)2996-94, Fax: (05251)2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Connected“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: (05251)2996-94, Telefax: (05251)29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 30.01.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.12.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 24.04.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.03.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kollekten-Plan 2023 der Diözese Regensburg

(Caritas siehe gesondert)

		Kollekten-Nummer
06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
22.01.	Familien-u.Schul-seelsorge	1845
26.03.	*Misereor Kollekte	1822
An einem Fastensonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808
02.04.	*Hl.Land u. Hl.Grab	1811
30.04.	Geistliche Berufe	1809
07.05.	Katholische Jugendfürsorge	1813
28.05.	*Renovabis	1847
02.07.	*Weltkirche	1846
10.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
22.10.	*Missio	1824
02.11.	*Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa	1804
An einem So.im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
19.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
26.11.	Jugend-u.Arbeiter-seelsorge	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihn. u. Epiphanie (26.12. bis 06.01.)	*Weltmissionstag der Kinder	1834

Am Tag der feierl. (Erst-)Kommunion *Opfer der Erstkommunikanten 1826

Am Tag der Firmung *Opfer der Firmlinge 1825

(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet) 18..

Kollekten mit: * 100% sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR

Die übrigen Kollekten: 50% sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR

Bitte beachten und verwenden Sie für alle Kollekten im Jahr **2022**, insbesondere auch für die Adveniat-Kollekte 2022, folgende bisherige Bankverbindung:

Bischöflicher Stuhl von Regensburg – KdöR
DE43 7509 0300 0001 1002 03
BIC: GENODEF1M05

Die neue Kontobezeichnung und Bankverbindung für den Kollektenplan **2023** lautet wie folgt:

Diözese Regensburg KdöR
DE25 7509 0300 0401 1000 09
BIC:GENODEF1M05

Diözesan-Nachrichten

Personalien

Anweisungen – Pfarradministrator

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom **01.11.2022** oberhirtlich angewiesen:

P. **Johnson Thomas Kattayil** VC, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach-St. Johannes und Prackenbach-St. Georg im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Anweisungen – Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **21.09.2022** befristet bis zum 28.02.2023 oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Joyce Kaithakottil**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Kollnburg-Hl. Dreifaltigkeit und Kirchaitnach-St. Magdalena im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.12.2022** befristet bis zum 30.04.2023 oberhirtlich angewiesen:

P. **Tomy Alumkalkarot** CST, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Kösching-Mariä Himmelfahrt, Bettbrunn-St. Salvator und Kasing-St. Martin im Dekanat Geisenfeld-Pförring.

Anweisungen – nebenamtlicher Pfarrvikar

Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.11.2022** oberhirtlich angewiesen:

Yves Lucien Evaga Ndjana, Neutraubling, als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei Neutraubling-St. Michael im Dekanat Donaustauf-Schierling.

Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung vom **15.10.2022** oberhirtlich angewiesen:

Bernhard Gradi, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Martin Schopf, Regensburg, in die Pfarrei Regensburg-St. Konrad im Dekanat Regensburg-Stadt.

Gemeindereferenten/Innen

Kagerer Sibylle

bisher: Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg

neu: Sabbatjahr

Zum **01.12.2022** tritt in den Ruhestand:

Loders Cornelia

bisher: PG Haibühl/Hohenwarth

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2022** Herrn Spiritual **Matthias Effhauser** mit der Aufgabe des Geistlichen Beirats für die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine im Bistum Regensburg beauftragt.

Mit Wirkung vom **01.09.2022** wurde Herr **Manfred Gerlach** zum Leitenden Angestellten der HA 10 „Personal“ ernannt.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.11.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Herr Kanonikus Prälat **Alois Möstl** von der Aufgabe als Geistlicher Beirat der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine im Bistum Regensburg;

Pascal Olivier Angue von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei Neutraubling-St. Michael im Dekanat Donaustauf-Schierling.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Waidhaus Sankt Emmeram, Dekanat Weiden-Neustadt a.d. Waldnaab

Im Pfarrhaus, Baujahr 1998, befinden sich Küche und Wohnzimmer im Erdgeschoß, 5 Zimmer in Obergeschoß und ein Fremdenzimmer im Dachgeschoß; kompletter Keller. Das Haus ist in einem sehr guten Zustand und war bis Mitte September 2022 bewohnt. Im Haus befindet sich das an 3 Tagen halbtags besetzte Pfarrbüro. Im Ort gibt es zwei praktische Ärzte, eine Apotheke, zwei Banken und das Netto Einkaufszentrum.

Mithilfe in der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft Waidhaus-Pleystein-Burkhardtsrieth-Miesbrunn nach eigenem Ermessen erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Adam Karolczak, Tel. 09654/234
E-Mail: pfarrbüro@pfarrei-pleystein.de

Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg

Auch im kommenden Jahr findet wieder die Gesundheitswoche für Priester unserer Diözese statt.

Termin: 08.01.-14.01.2023

Ort: Sebastianeum - Bad Wörishofen

Der medizinische Anteil der Kosten wird für Versicherte bei der LIGA Krankenversicherung VVaG als medizinische Präventionsleistung wieder vollständig von der LIGA Krankenversicherung übernommen. Folgende Leistungen sind (in Auswahl) im Preis inbegriffen:

- 6x Übernachtungen im Einzelzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteekanne
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüffet, warmes Mittags- und leichteres reichhaltiges Abendbüffet
- kostenfreie Tee-Auswahl, freie Entnahme von Granderwasser

- Kneipp'sches Wassertretbecken & Armbadbecken
 - Hallenschwimmbad
 - Saunalandschaft mit Finnischer Sauna, Bio-Sauna, Rotlichtsauna
- Kosten: € 912,- pro Person im Einzelzimmer abzüglich 10% Sondernachlass für Priester

Medizinisches Anwendungspaket:

- medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes
- Abschlussgespräch mit der/dem Mediziner/in
- 8x Kneippanwendungen, wie belebende Güsse und heilende Bäder, Frühwendungen im eigenen Zimmer, wie bspw. ruhefindende Waschung oder ein vitalisierender Heublumensack, beruhigende Leibwickel oder Abendwickel, je nach individuellen medizinisch-therapeutischen persönlichen Gesundheitsbedarf
- 3x Einzelbehandlungen a 30 Min. (z.B. Aromamassage, Rückenmassage, medizinischer Physiotherapie, Lymphdrainage)
- Täglich individuelle therapeutisch durchgeführte Entspannungs- und Bewegungseinheiten

Kosten Präventionsmodul für Priester: € 399,- pro Person - wird für Versicherte bei der LIGA Krankenversicherung von der Versicherung übernommen.

Anmeldung unter Sebastianeum: 08247/355 – 105 (oder Zentrale: 355 – 0).

Anmeldeschluss ist der 23.12.2022.

Im Herrn sind verschieden: 2022

- am 21. September **Wolff Johannes**, fr. Pfr. von Waldershof und Kom. in Wunsiedel, 74 Jahre alt
- am 02. Oktober **Schießl Thomas**, PfAdm. in Oberlauterbach, für Niederlauterbach und für Gebrontshausen, 64 Jahre alt
- am 03. Oktober **Hiebl Alois**, Ständiger Diakon i.R. in Cham-St. Jakob, 81 Jahre alt
- am 18. Oktober **Zinnbauer Georg**, Msgr., BGR, Kanonikus am Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 84 Jahre alt
- am 03. November **Majer Georg**, BGR, fr. Pfr. von Steinsberg und zugleich PfAdm. i.R. von Eitlbrunn und Bubach am Forst und Kom. in Roding, 82 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Information für alle Amtsblattbezieher

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)